

§243

Neue Hauptverhandlung

(1) Wird der Verurteilte ergriffen oder stellt er sich freiwillig, so ist das in seiner Abwesenheit ergangene Urteil erneut zuzustellen. Bei der Zustellung ist er über die Form und die Frist für den Antrag auf Erneuerung der Hauptverhandlung (Abs. 2) zu belehren.

(2) Binnen einer Woche seit der Zustellung kann der Verurteilte eine erneute Hauptverhandlung beantragen. Sie findet statt, wenn der Flüchtige sein Ausbleiben durch triftige Gründe rechtfertigt oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die eine Erneuerung der Hauptverhandlung notwendig erscheinen lassen.

(3) Im übrigen gelten für das Verfahren die allgemeinen Vorschriften.

Sechster Abschnitt

Privatklage

§244

Zulässigkeit

(1) Wegen Beleidigung erhebt der Staatsanwalt Anklage nur, wenn dies im staatlichen Interesse erforderlich ist. Die Beleidigung kann jedoch von dem Verletzten oder seinem gesetzlichen Vertreter im Wege der Privatklage verfolgt werden.

(2) Das gleiche gilt im Falle der Verletzung des Andenkens Verstorbener. Das Recht zur Erhebung der Privatklage steht dem Ehegatten, den Eltern, Kindern oder Geschwistern des Verstorbenen zu.